



Herzlich Willkommen

Öffentliche Veranstaltung
„Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag, Vollmacht“
Mittwoch 19. März 2025, 19:00Uhr

Melanie Mazenauer

Altersbeauftragte Grossaffoltern, Rapperswil, Schüpfen

Zeitlicher Ablauf

1.	Begrüssung	Melanie Mazenauer	5`
2.	Einleitung ins Thema Fallbeispiele	Dr. med. Barbara Brüngger	10`
3.	Patientenverfügung	Sylvia Wicky	30`
4.	Vorsorgeauftrag	Daniela Clément	30`
5.	Fragen	Alle Referentinnen	15`
6.	Abschluss	Melanie Mazenauer	5`

1. Begrüssung

Veranstaltungsreihe Letzte Hilfe 2025

1. Öffentliche Veranstaltung Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag, 19. März 2025
2. Folgeveranstaltungen zum Thema «Letzte Hilfe»
Basiskurs für Angehörige und Interessierte zum Thema: Umsorgen von schwererkranken und sterbenden Menschen am Lebensende
 - Rapperswil 24. Mai 2025
 - Schüpfen 28. Juni 2025

Fragen während der Präsentationen

Wichtige Fragen dürfen gerne während der Präsentation gestellt werden.

- Ausführliche Fragerunde am Ende der Präsentationen
- Oder persönlich nach der Veranstaltung

1.	Begrüssung	Melanie Mazenauer	5`
2.	Einleitung ins Thema Fallbeispiele	Dr. med. Barbara Brüngger	10`
3.	Patientenverfügung	Sylvia Wicky	30`
4.	Vorsorgeauftrag	Daniela Clément	30`
5.	Fragen	Alle Referentinnen	15`
6.	Abschluss	Melanie Mazenauer	5`

2. Einleitung ins Thema

Begrüßung durch Dr. med. Barbara Brüngger
Hausärztin Medizentrum Schüpfen
Heimärztin Seniorenzentrum Schüpfen

Fallbeispiel 1

Patientenverfügung

84-jährige Frau Müller, wohnt im Altersheim. Sie ist verwitwet und hat 2 Kinder, welche verstritten sind und nicht mehr miteinander sprechen.

Aufgrund einer schweren Lungenentzündung ist Frau Müller unerwartet nicht mehr, ansprechbar.

Sohn wünscht «maximale Therapie» (inklusive Intensivstation, künstliche Beatmung)

Tochter wünscht Zurückhaltung, primär palliatives Ziel (kein Leiden, keine Lebensverlängerung), dies sei der Wunsch der Mutter.

- Wie weiter? Zeit drängt.....

Fallbeispiel 2

Vorsorgeauftrag

80-jähriger Herr Muster mit zunehmenden Gedächtnisschwierigkeiten. Alleinstehend, keine Kinder.

Der Nachbar hilft bei den Rechnungen. Herr Muster versteht den Inhalt und die Konsequenz der Rechnungen nicht mehr.

Was nun?

Darf der Nachbar das weiterhin tun?

Es findet sich ein Vorsorgeauftrag, die dort ernannte Vertretungsperson ist der Bruder von Herrn Muster.

- Wer muss was unternehmen?

Fallbeispiel 3

Vollmacht

90-jähriger Herr Meier, verwitwet, 4 Kinder.

1 Sohn erledigt das Administrative. Er hat eine Generalvollmacht.

Herr Meier gibt körperlich und geistig ab, er tritt ins Altersheim ein. Das Haus muss verkauft werden. Herr Meier ist nicht mehr in der Lage, den Sachverhalt eines Hausverkaufes zu verstehen.

Ist die Vollmacht noch gültig?

- Was wenn die anderen Kinder mit dem Vorgehen des bevollmächtigten Sohnes nicht einverstanden sind?

1.	Begrüssung	Melanie Mazenauer	5`
2.	Einleitung ins Thema Fallbeispiele	Dr. med. Barbara Brüngger	10`
3.	Patientenverfügung	Sylvia Wicky	30`
4.	Vorsorgeauftrag	Daniela Clément	30`
5.	Fragen	Alle Referentinnen	15`
6.	Abschluss	Melanie Mazenauer	5`

Patientenverfügung – Was? Wie? Wann?

Angebote

Pro Senectute Kanton Bern ist die Fachstelle für Fragen rund um das Alter und Altern. Wir bieten ein breites Spektrum an Dienstleistungen an.



Services



Bildung
und Kultur
Bewegung
und Sport



Sozialberatung
Gemeinwesenarbeit

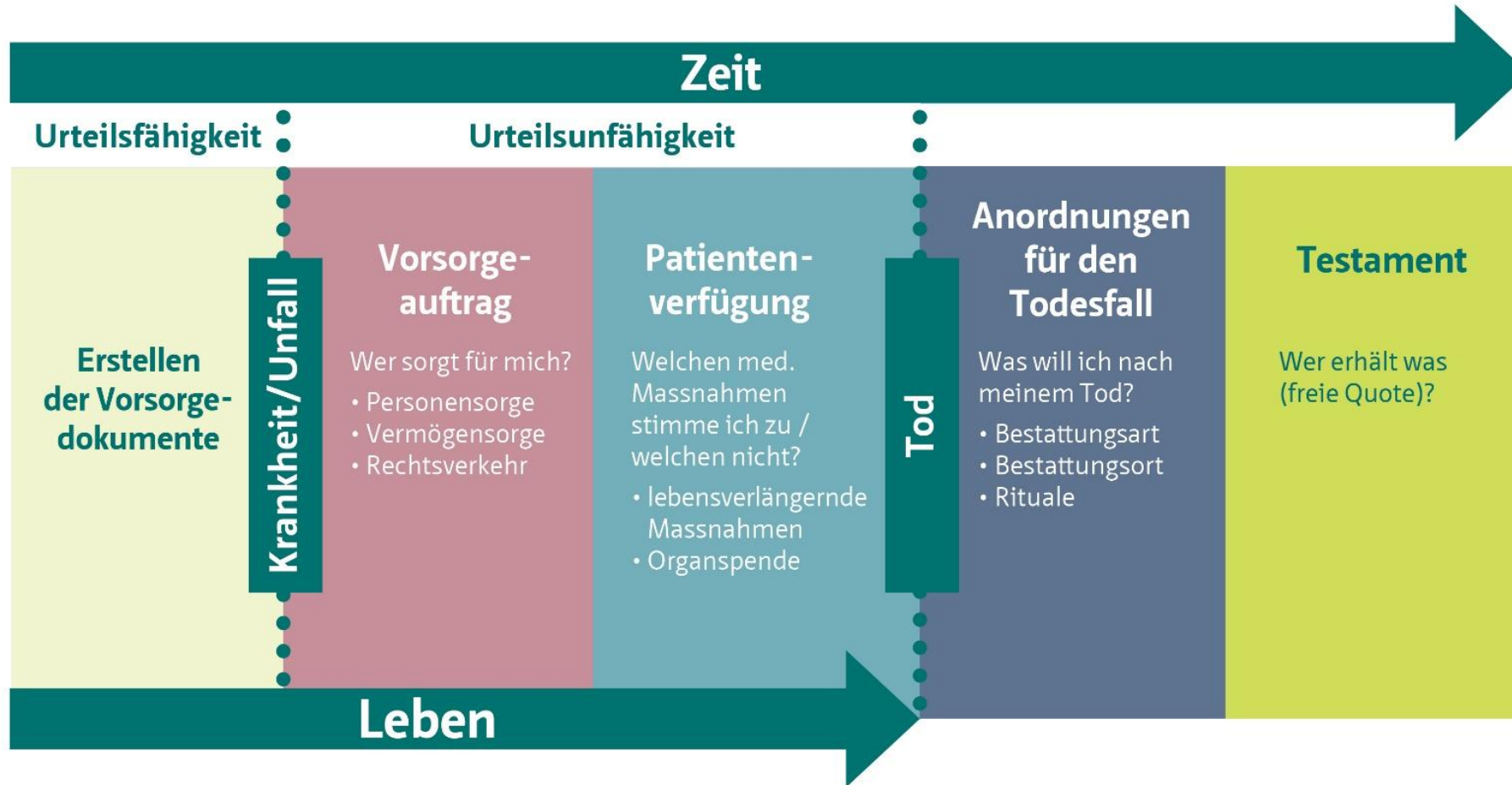


Gesundheits-
förderung

Neues Erwachsenenschutzrecht

- Das neue Erwachsenenschutzrecht trat am 1. Januar 2013 in Kraft und löste das über hundertjährige Vormundschaftsrecht ab.
- Wie im alten Vormundschaftsrecht stehen das Wohl und der Schutz hilfsbedürftiger Menschen im Vordergrund.
- Das neue Erwachsenenschutzrecht bietet neu Möglichkeiten, mittels **Vorsorgeauftrag** und **Patientenverfügung** für sich selbst vorzusorgen, solange man noch urteilsfähig ist.

Übersicht Vorsorgedokumente



Urteilsfähigkeit

Bezogen auf eine **medizinische Behandlung**:

Die **betroffene Person** ist fähig,

- die eigene Situation zu erfassen
- allgemeinverständlich formulierte ärztliche Informationen über die möglichen Behandlungen zu verstehen
- verschiedene Behandlungsmöglichkeiten abzuwägen
- die Konsequenzen einer Entscheidung abzuschätzen
- eine Wahl zu treffen
- diese mitzuteilen

Kanton Bern

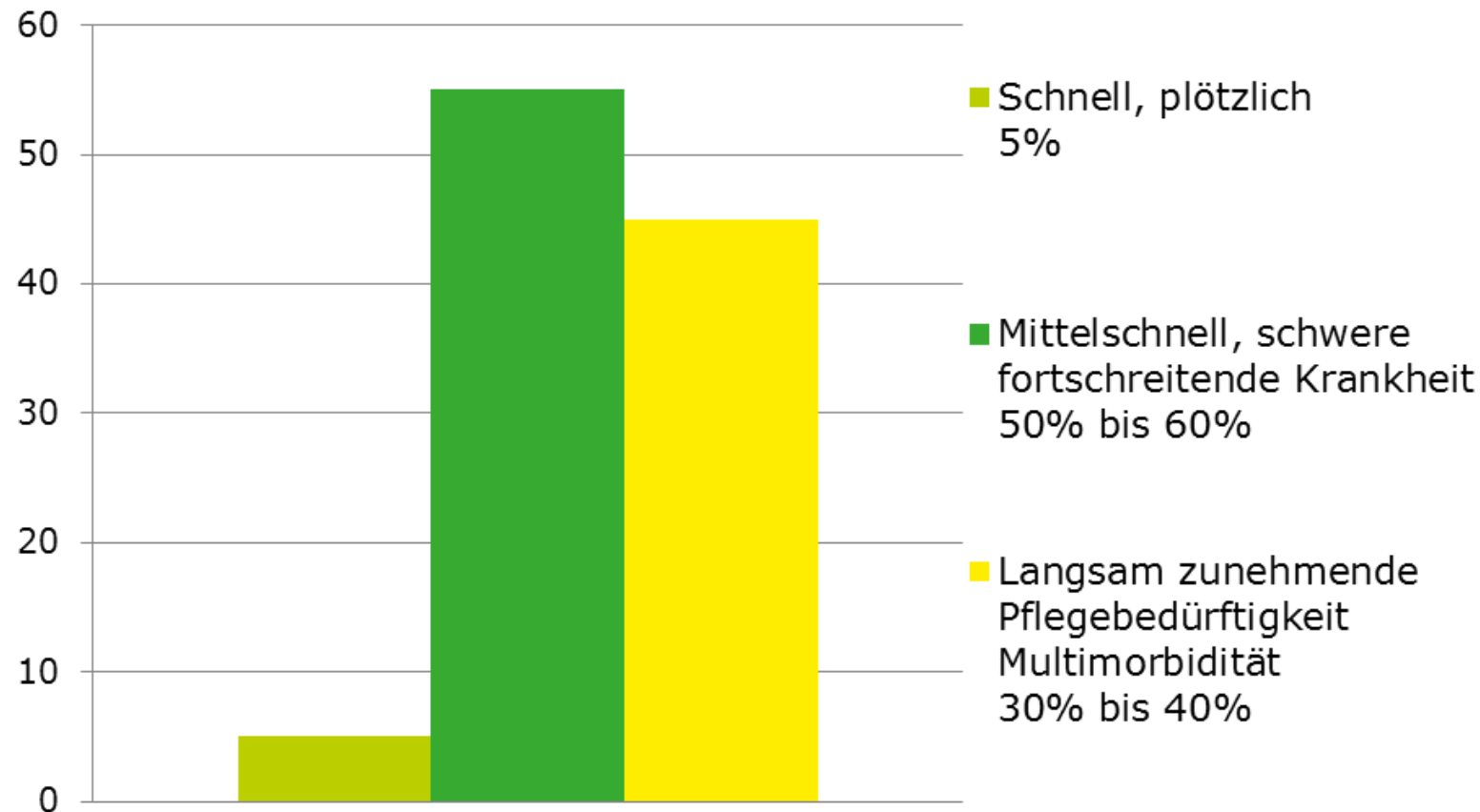
Auseinandersetzung mit Tod und Sterben

Was kann sterben bedeuten?



Bild: Gerd Altmann, Pixabay

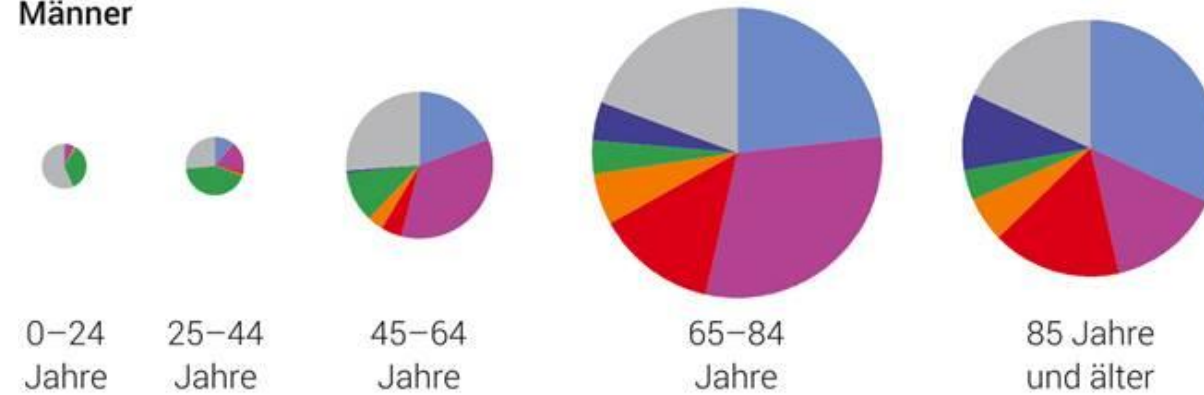
Sterben in der Schweiz



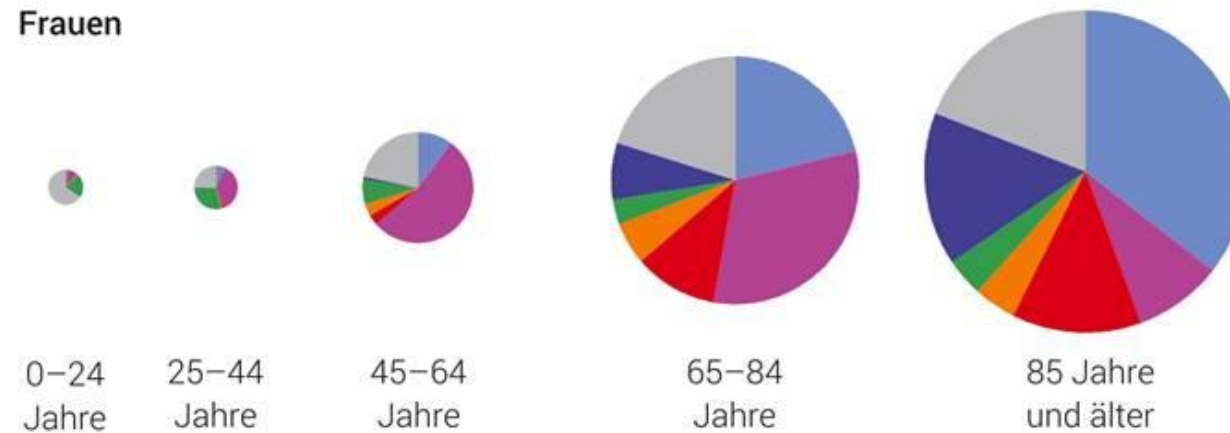
– Bundesamt für Statistik (BFS): Sterblichkeit, Todesursachen – Daten und Indikatoren. <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/14/02/04/key/01.html> (Zugriff April 2012)

Häufigste Todesursachen nach Altersklassen, 2020

Männer



Frauen



Die Flächen sind proportional zur absoluten Zahl der Todesfälle.

Patientenverfügung (PV)

GRUNDSATZ:

In der PV sind Informationen enthalten, die für Ärztinnen und Ärzte sowie medizinisches Personal wichtig sind und Vertretungspersonen im Ernstfall entlasten.

INHALT:

- Werteerklärung
- Willensbekundung zu lebensverlängernden Massnahmen
- Vertretung in medizinischen Angelegenheiten
- Angaben zu Religion / Spiritualität
- Organspende
- Aktualisierungsseite

FORMVORSCHRIFTEN:

- Mit Ort, Datum und Unterschrift versehen



Patientenverfügung Ziel: Lebensverlängerung

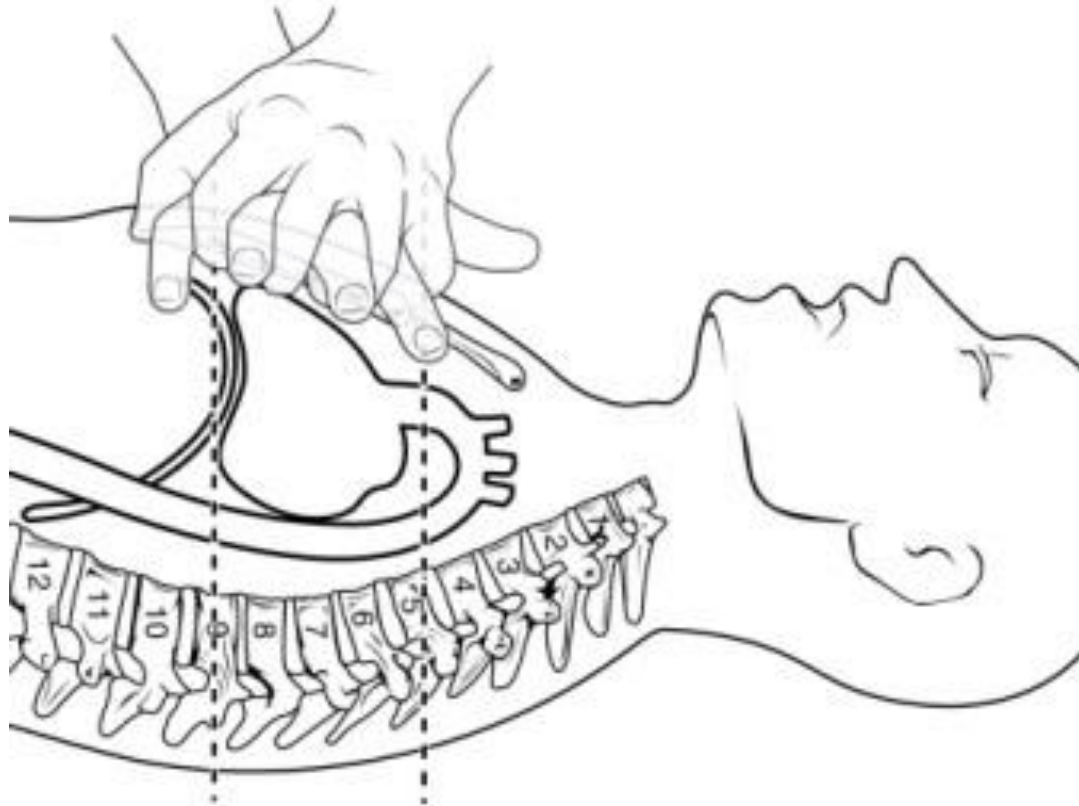


Fotolia

Sämtliche sinnvolle diagnostische Massnahmen und medizinische Therapien werden ergriffen.

Risiken und Nebenwirkungen werden in Kauf genommen.

Reanimation / ja oder nein



- Die Herz-Lungen-Wiederbelebung soll einen Atem- und Kreislaufstillstand beenden und damit den unmittelbar drohenden Tod des Betroffenen abwenden.
- 80% überleben die Reanimation nicht, bei älteren Menschen ist die Anzahl höher.
- 20% der überlebenden älteren Menschen erleiden bleibende Hirn-Schäden

Patientenverfügung Ziel: Leidenslinderung / Palliativmedizin



Fotolia

Ärzte wollen nicht quälen.

Aber sie vergessen, dass auch «liebevolles
Unterlassen» möglich ist.

Doch dazu braucht es manchmal mehr Mut als
zum Tun.

Zitat: Gian Domenico Borasio, Palliativmediziner

Verfügungen über meinen Körper

Entnahme von Organen,
Gewebe und Zellen zum
Zweck der Transplantation
www.leben-ist-teilen.ch



Swisstransplant

Beauftragung einer Vertretungsperson



- Vertrauensperson
- Fähigkeiten
- Belastbarkeit
- Besprechen, erklären
- Schriftlich festhalten

Rangfolge zur Ermittlung der vertretungsberechtigten Person (Art. 378 ZGB)

1. Die in der Patientenverfügung oder im Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
2. Der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen
3. Wer als Ehegatte oder Ehegattin, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der betroffenen Person führt oder sie betreut
4. Der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin, die mit einer betroffenen Person einen gemeinsamen Haushalt führen und sie betreuen
5. Die Nachkommen, wenn sie den Patienten oder die Patientin betreuen
6. Die Eltern, wenn sie den Patienten oder die Patientin betreuen
7. Die Geschwister, wenn sie den Patienten oder die Patientin betreuen

Werte und Grundhaltungen

Was bereitet mir Freude?

Was bedeutet Lebensqualität?

Mit welchen Einschränkungen könnte ich leben – mit welchen nicht?

Welche Einstellung zum Sterben habe ich?



Veränderungen gehören zum Leben.

Deshalb:

- Patientenverfügung alle zwei Jahre prüfen
- Ändern, was ich anders will
- Datieren und unterschreiben
- Vertrauensperson informieren



Formvorschriften

- Urteilsfähig
- Schriftlich, leserlich
- Personalien
- Wille klar ersichtlich
- Ort, Datum, Unterschrift
- **rasch auffindbar!**



ClipArt



Eines Tages
werden wir
alle sterben,
Snoopy!

Ja,
aber an allen
anderen Tagen,
nicht.

Sylvia Wicky

Kurze Bewegungspause



1.	Begrüssung	Melanie Mazenauer	5`
2.	Fallbeispiele	Dr. med. Barbara Brüngger	10`
3.	Patientenverfügung	Sylvia Wicky	30`
4.	Vorsorgeauftrag	Daniela Clément	30`
5.	Fragen	Alle Referentinnen	15`
6.	Abschluss	Melanie Mazenauer	5`

Öffentlicher Anlass der Senioren Info Grossaffoltern, Rapperswil, Schüpfen



Der Vorsorgeauftrag/ Die Vollmacht

Daniela Clément, Präsidentin KESB Seeland



#181003626

Vorsorgeauftrag – was ist das?



Der Vorsorgeauftrag ist eine Art **Vollmacht**, die ich jemandem erteile, damit er/sie mich vertreten kann und für mich meine Angelegenheiten erledigen kann.

Es geht dabei nicht um das Jetzt, sondern um die **Zukunft**, für den Fall, dass ich **nicht mehr urteilsfähig** bin.

Definition Urteilsfähigkeit

Urteilsfähigkeit = in der Lage sein, in einer konkreten Situation „vernunftgemäss“ zu handeln.



— Das heisst, die Tragweite eines Handelns zu begreifen und fähig zu sein, sich entsprechend dieser Einsicht zu verhalten.



Merke:

Die Frage der Urteilsfähigkeit
bezieht sich **IMMER** auf die
konkrete Situation!



#181003626

Vorsorgeauftrag – warum brauche ich das?



- damit kann ich über meine Zukunft so gut wie möglich **selbst bestimmen**
- ich treffe damit eine **eigene Vorsorge**
- Ich kann **vorausschauend** regeln, wer sich später (wie) um welche meiner Angelegenheiten kümmern soll



- Die Vollmacht ist **grundsätzlich rechtlich nicht mehr gültig**, wenn ich nicht mehr urteilsfähig bin
- Für den Zeitpunkt ab meiner Urteilsunfähigkeit brauche ich deshalb die Form des Vorsorgeauftrags
- Der Gesetzgeber hat diese Bestimmungen zu meinem Schutze eingeführt



Brauche ich nun einen
Vorsorgeauftrag,
Oder kann einer meiner Verwandten
auch als Beistand eingesetzt werden?
Was ist denn der Unterschied?



Zentrale Unterschiede Beistandschaft- Vorsorgeauftrag:

- Anteil Selbstbestimmung
- Involvierung Behörde (auch für sog. zustimmungsbedürftige Geschäfte)
- Rechenschaftspflicht
 - Wobei: Möglichkeit der Befreiung (420 ZGB)



#181003626

Wie kommt ein Vorsorgeauftrag
zu Stande?



Wie kommt ein Vorsorgeauftrag zu Stande?

- **Wer** kann einen Vorsorgeauftrag errichten?
- **Was muss** im Vorsorgeauftrag enthalten sein?
- Was **kann** im Vorsorgeauftrag geregelt werden?
- Wichtige **Formvorschriften**?
- Ab wann ist der Vorsorgeauftrag **gültig und anwendbar**?



WER?



- die Errichtung eines Vorsorgeauftrags setzt Handlungsfähigkeit voraus, Der Auftraggeber muss also:
 - **volljährig** (über 18 Jahre alt)
 - und **urteilsfähig** sein (d.h.: Begreifen der Tragweite dieses Vorsorgeauftrags und sind Fähigkeit, eben genau deswegen einen Vorsorgeauftrag zu schreiben)
 - und darf **nicht unter umfassender Beistandschaft** stehen



WAS MUSS ENTHALTEN SEIN?



Merke:

Unbedingt in den Vorsorgeauftrag gehört:

- Definition Beauftragter
- Mindestdefinition der Aufgabenbereiche
- «für den Fall meiner Urteilsunfähigkeit»

Für welche „Angelegenheiten“?

Aufgabenbereiche:

- **Personensorge**
 - persönliches Wohl
 - kann auch die Befugnis umfassen, über medizinische Massnahmen zu entscheiden
 - kann die Entscheidung beinhalten, ob man zuhause gepflegt wird oder in einem Heim
- **Vermögenssorge**
 - Finanzen
 - Zahlungsverkehr
 - Bewirtschaftung/Verwaltung von Einkommen und Vermögen
- **Rechtsvertretung**
 - hier vor allem wichtig: Verträge abschliessen oder auflösen





WAS KANN ENTHALTEN SEIN?



- der Auftrag kann so konkret ausgestaltet werden, wie der Auftraggeber will, unter Beachtung des **Mindestinhalts**
- der Auftrag kann sehr spezifisch ausgestaltet werden, nur für gewisse einzelne Angelegenheiten, oder auch sehr generell gehalten werden
- der beauftragten Person können **Weisungen erteilt werden**
- auch kann festgelegt werden, dass die beauftragte Person **überwacht** wird mit speziellen Massnahmen wie z.B. dem periodischen Überprüfen der Buchhaltung durch eine Revisionsstelle
- es können Handlungs- und Entscheidungsrichtlinien aufgestellt werden, nach denen sich der Beauftragte zu richten hat
- die Frage der **Entschädigung** für die beauftragte Person kann festgelegt werden



Merke:

Ich kann den Vorsorgeauftrag so konkret gestalten wie ich will mit allen Auflagen, Regeln und Bedingungen, die ich für wichtig halte.



FORM- VORSCHRIFTEN?

Wichtige Formvorschriften

- 2 Möglichkeiten:
 - **eigenhändige Erstellung**, d.h., der **ganze Text muss von Hand** geschrieben werden. Es darf nichts mit Maschine oder PC geschrieben worden sein und es darf auch kein vorgedrucktes Formular verwendet werden!
Dabei muss das Dokument **datiert und unterzeichnet** sein
 - **öffentliche Beurkundung** durch einen Notar

Andernfalls ist der Vorsorgeauftrag **ungültig**.





Merke:

Der Vorsorgeauftrag ist nur gültig, wenn ich ihn komplett eigenhändig schreibe oder ihn öffentlich beurkunden lasse.

Ein ausgefülltes Formular ist kein gültiger Vorsorgeauftrag!



WIE + WANN WIRD DER VORSORGEAUFTRAG GÜLTIG UND ANWENDBAR?



der Vorsorgeauftrag kann **jederzeit widerrufen** werden, solange der Auftraggeber urteilsfähig ist (durch Vernichtung des Dokuments, oder in derselben Form wie der Auftrag errichtet wurde)

>>> nur so lange das Original existiert und auffindbar ist, kann der Vorsorgeauftrag gültig werden!



- Nur wenn bekannt ist, dass ein Vorsorgeauftrag existiert, kann dieser gültig werden. Deshalb: Wahl eines **sinnvollen Hinterlegungsorts!**
- mögliche **Hinterlegungsorte:**
 - z.B. bei einem Notar
 - an einem für die beauftragte Person zugänglichen Ort
 - Übergabe des Dokuments an die beauftragte Person
 - im Kanton Bern bieten viele Einwohnergemeinden an, dass Vorsorgeaufträge bei ihnen hinterlegt werden können
- die Tatsache, dass es einen Vorsorgeauftrag gibt und der Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrags kann **beim Zivilstandsamt** gemeldet werden, dies wird dort registriert (kostenpflichtig)



- der Vorsorgeauftrag kann erst dann gültig werden, wenn der Auftraggeber **urteilsunfähig** geworden ist
- damit der Vorsorgeauftrag gültig wird, muss er durch die KESB **gültig erklärt (sog. Validierung)** werden. Der Beauftragte erhält eine entsprechende **Urkunde**.
- nach erfolgtem Validierungsentscheid der KESB ist der Vorsorgeauftrag **gültig und anwendbar und damit kann gehandelt** werden



Merke:

Der Vorsorgeauftrag ist erst nach Validierung durch die KESB gültig und anwendbar.

Die KESB muss deshalb umgehend informiert werden, wenn der Auftraggeber urteilsunfähig geworden ist.



Wenn Sie vorgängig sicherstellen möchten, dass Sie bei der Erstellung des Vorsorgeauftrags alles richtig gemacht haben und ob der Auftrag später für gültig erklärt werden kann:

Sie können sich gerne bei der KESB melden im Sinne einer Voranfrage und sich absichern.
Wir helfen Ihnen gerne!



#181003626

Wen kann ich überhaupt beauftragen?



- jede **handlungsfähige** Person, die älter als 18 Jahre alt ist
- es kann auch eine **juristische Person** eingesetzt werden (z.B. Genossenschaft, Verein, Stiftung, AG, GmbH)
- sinnvoll ist die Nennung einer **Ersatzperson**, falls die erste Wahl nicht in der Lage ist oder nicht willens ist, den Auftrag anzunehmen
- es können im Vorsorgeauftrag auch **Bedingungen** formuliert werden, die die besagte Person erfüllen muss, damit ihr der Auftrag erteilt wird
- es können auch **mehrere Beauftragte** eingesetzt werden, entweder je für verschiedene Aufgaben oder auch gemeinsam für dieselben Aufgaben



Entschädigung für die beauftragte Person

- die Höhe des Honorars kann **im Vorsorgeauftrag festgelegt** werden
- es ist möglich, die beauftragte Person **vorab zu fragen**, was für ein Honorar sie sich vorstellt
- die beauftragte Person darf selbstverständlich auf ein Honorar **verzichten**
- wenn im Vorsorgeauftrag nichts festgelegt wird, **entscheidet die KESB** über die Höhe des Honorars (die KESB haltet sich im Normalfall an die Richtlinien bei Entschädigung privater Beistände)
- eine Entschädigung ist **aus dem Vermögen des Auftraggebers** zu bezahlen
- auch **notwendige Spesen** dürfen dem Vermögen des Auftraggebers belastet werden

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?

Adresse:

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Seeland
Stadtplatz 33
3270 Aarberg

Telefon: 031 636 30 30

Fax: 031 634 51 96

Email: info.kesb-se@jgk.be.ch

Website: www.be.ch/kesb

1.	Begrüssung	Melanie Mazenauer	5`
2.	Einleitung ins Thema Fallbeispiele	Dr. med. Barbara Brüngger	10`
3.	Patientenverfügung	Sylvia Wicky	30`
4.	Vorsorgeauftrag	Daniela Clément	30`
5.	Fragen	Alle Referentinnen	15`
6.	Abschluss	Melanie Mazenauer	5`

5. Fragen

Moderation durch Dr. med. Barbara Brüngger
Hausärztin Medizentrum Schüpfen
Heimärztin Seniorenzentrum Schüpfen

Fallbeispiel 1

Patientenverfügung

84-jährige Frau Müller, wohnt im Altersheim. Sie ist verwitwet und hat 2 Kinder, welche verstritten sind und nicht mehr miteinander sprechen.

Aufgrund einer schweren Lungenentzündung ist Frau Müller unerwartet nicht mehr, ansprechbar.

Sohn wünscht «maximale Therapie» (inklusive Intensivstation, künstliche Beatmung)

Tochter wünscht Zurückhaltung, primär palliatives Ziel (kein Leiden, keine Lebensverlängerung), dies sei der Wunsch der Mutter.

- Wie weiter? Zeit drängt.....

Fallbeispiel 2

Vorsorgeauftrag

80-jähriger Herr Muster mit zunehmenden Gedächtnisschwierigkeiten. Alleinstehend, keine Kinder.

Der Nachbar hilft bei den Rechnungen. Herr Muster versteht den Inhalt und die Konsequenz der Rechnungen nicht mehr.

Was nun?

Darf der Nachbar das weiterhin tun?

Es findet sich ein Vorsorgeauftrag, die dort ernannte Vertretungsperson ist der Bruder von Herrn Muster.

- Wer muss was unternehmen?

Fallbeispiel 3

Vollmacht

90-jähriger Herr Meier, verwitwet, 4 Kinder.

1 Sohn erledigt das Administrative. Er hat eine Generalvollmacht.

Herr Meier gibt körperlich und geistig ab, er tritt ins Altersheim ein. Das Haus muss verkauft werden. Herr Meier ist nicht mehr in der Lage, den Sachverhalt eines Hausverkaufes zu verstehen.

Ist die Vollmacht noch gültig?

- Was wenn die anderen Kinder mit dem Vorgehen des bevollmächtigten Sohnes nicht einverstanden sind?

1.	Begrüssung	Melanie Mazenauer	5`
2.	Fallbeispiele	Dr. med. Barbara Brüngger	10`
3.	Patientenverfügung	Sylvia Wicky	30`
4.	Vorsorgeauftrag	Daniela Clément	30`
5.	Fragen	Alle Referentinnen	15`
6.	Abschluss	Melanie Mazenauer	5`

Weitere Veranstaltungen

Letzte Hilfe

1. Folgeveranstaltungen zum Thema «**Letzte Hilfe**»

Basiskurs für Angehörige und Interessierte zum Thema: Umsorgen von schwererkranken und sterbenden Menschen am Lebensende

- **Rapperswil 24. Mai 2025**
- **Schüpfen 28. Juni 2025**



Samstag, 24. Mai oder 28. Juni 2025, 10-16 Uhr

Kurs «Letzte Hilfe»

Das Einmaleins der Sterbebegleitung

Thema ist das Umsorgen von schwer erkrankten und sterbenden Menschen am Lebensende: Der Kurs vermittelt Basiswissen und steht allen interessierten Erwachsenen offen. Ursprünglich entwickelt in Deutschland, wird er seit einiger Zeit auch in der Schweiz angeboten, koordiniert von den Reformierten Kirchen (www.letztehilfe.ch).



Jahresprogramm 2025

19. März Schüpfen	Öffentliche Veranstaltung Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag, Vollmacht	Senioreninfo GRS
24. Mai Rapperswil 28. Juni Schüpfen	Der letzte Hilfe Kurs Das Thema ist das Umsorgen von schwer erkrankten und sterbenden Menschen am Lebensende: Der Kurs vermittelt Basiswissen und steht allen interessierten Erwachsenen offen.	Senioreninfo GRS Kirchgemeinden Grossaffoltern, Rapperswil, Schüpfen, Spitex Seeland Palliativteam
5. Juni Schüpfen	E - Bike Sicherheitskurs E-Bike Fahren sollte gelernt sein. Tipps und Tricks von einem Experten zum sicheren E-Bike fahren im Alltag.	Senioreninfo GRS
16. September Schüpfen	Nacken, Schultern, was tun wenn sie schmerzen Eine Veranstaltung mit der Pro Senectute und der Rheumaliga mit vielen Tipps für den Alltag.	Senioreninfo GRS Pro Senectute Rheumaliga
25. Oktober Grossaffoltern	Seniorenforum Vorstellung Projekt "Nachbarn helfen Nachbarn" mit verschiedenen Ständen, Apero und gemütlichem Beisammensein.	Senioreninfo GRS



Informationen rund ums Thema Alter

Wir sind für Sie da

Altersbeauftragte:

Melanie Mazenauer

Seniorenrat Grossaffoltern:

Verena Schober, Heinz Rhyn

Seniorenrat Rapperswil:

Vreni Hofer, Hans Baumgartner

Seniorenrat Schüpfen:

Heidi Haltmeier, ?

www.senioreninfo-grs.ch

Herzlichen Dank

- Daniela Clément, KESB Seeland
- Dr. med. Barbara Brüngger, Medizentrum Schüpfen
- Sylvia Wicky, Pro Senectute
- Abwart Kirchgemeindehaus Schüpfen

Weitere Programmpunkte

- Aperero und Austausch
- Ansichtsexemplare/ Verkauf Doku Pass

Schön, dass Sie dabei waren
Bis zum nächsten Mal! 😊